

BVGer D-297/2024 vom 8. Mai 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-05-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-297_2024

FR: TAF D-297/2024 du 8 mai 2024

IT: TAF D-297/2024 del 8 maggio 2024

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (VGG; SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG; SR 142.31], Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 [BGG; SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

D-297/2024 Seite 6

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Die Abteilungen des Bundesverwaltungsgerichts entscheiden in der Regel in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (Art. 21 Abs. 1 VGG). Wie vorliegend kann auch in

solchen Fällen auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet werden (vgl. Art. 57 Abs. 1 [e contrario] VwVG).

E. 4.1

In der Beschwerde wurde subeventualiter die Rückweisung an die Vorinstanz zur umfassenden Sachverhaltsfeststellung und rechtsgenügenden Begründung beantragt (vgl. Rechtsbegehren 3). Es wurden die Verletzung der Begründungspflicht, die unvollständige sowie unkorrekte Abklärung des Sachverhalts und die Verletzung der Aktenführungspflicht respektive die Verletzung des rechtlichen Gehörs gerügt sowie die koordinierte Behandlung seines Asylgesuches mit denjenigen seiner in der Schweiz asylsuchenden Cousins (F. _____ [N {...}], G. _____ [N {...}], H. _____ [N {...}]) beantragt. Die geltend gemachten formellen Rügen sind vorab zu prüfen, da sie geeignet sein könnten, eine Kassation der erstinstanzlichen Verfügung zu bewirken (vgl. BVGE 2013/34 E. 4.2).

E. 4.2

Das Verwaltungs- respektive Asylverfahren wird vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Demnach hat die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abzuklären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen. Dabei beschränken sich die behördlichen Ermittlungen nicht nur auf jene Umstände, welche die Betroffenen belasten, sondern haben auch die entlastenden

D-297/2024 Seite 7 Momente zu erfassen. Die Behörde hat alle sach- und entscheidungswesentlichen Tatsachen und Ergebnisse in den Akten festzuhalten. Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung dann, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird, etwa weil die Rechtserheblichkeit einer Tatsache zu Unrecht verneint wird und folglich nicht alle entscheidungswesentlichen Gesichtspunkte des Sachverhalts geprüft werden, oder weil Beweise falsch gewürdigt wurden. Unvollständig ist die Sachverhaltsfeststellung demgegenüber, wenn nicht alle für den Entscheid rechtlich relevanten Sachumstände berücksichtigt wurden. Dies ist häufig dann der Fall, wenn die Vorinstanz gleichzeitig den Anspruch der Parteien auf rechtliches Gehör verletzt hat (vgl. BVGE 2015/10 E. 3.2 m.w.H.).

E. 4.3

Die Begründungspflicht, welche sich aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 VwVG ergibt, verlangt, dass die Behörde ihren Entscheid so begründet, dass die betroffene Person ihn gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann und sich sowohl sie als auch die Rechtsmittelinstanz über die Tragweite des Entscheids ein Bild machen können (vgl. BVGE 2007/30 E. 5.6). Dabei kann sich die verfügende Behörde auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränken, hat jedoch wenigstens die Überlegungen kurz anzuführen, von denen sie sich leiten liess und auf welche sie ihren Entscheid stützt (vgl. BVGE 2008/47 E. 3.2). Nicht erforderlich jedoch ist, dass sich die Begründung mit allen Parteipunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1).

E. 4.4

Gemäss Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) haben die Parteien eines Verfahrens Anspruch auf rechtliches

Gehör. Dieser Grundsatz wird in den Art. 29 ff. VwVG für das Verwaltungsverfahren konkretisiert. Er dient einerseits der Aufklärung des Sachverhalts, andererseits stellt er ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht der Partei dar. Der Anspruch auf rechtliches Gehör verlangt, dass die verfügende Behörde die Vorbringen des Betroffenen tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt, was sich entsprechend in der Entscheidungsbegründung niederschlagen muss (BVG 2015/10 E. 3.3 m.w.H.).

E. 4.5

Aus dem Akteneinsichtsrecht als Teilgehalt des rechtlichen Gehörs ergibt sich, dass grundsätzlich sämtliche beweiserheblichen Akten den Beteiligten offenzulegen sind, sofern in der sie unmittelbar betreffenden Verfügung darauf abgestellt wird (BGE 132 V 387 E. 3.1 f.). Die Wahrnehmung des Akteneinsichts- und Beweisführungsrechts durch die von einer

D-297/2024 Seite 8 Verfügung betroffene Person setzt die Einhaltung der Aktenführungspflicht der Verwaltung voraus, gemäss welcher die Behörden alles in den Akten festzuhalten haben, was zur Sache gehört und für den Entscheid wesentlich sein kann (BGE 130 II 473 E. 4.1 m.w.H.). Der Anspruch auf Akteneinsicht setzt eine geordnete, übersichtliche und vollständige Aktenführung (Ablage, Paginierung und Registrierung der vollständigen Akten im Aktenverzeichnis) voraus (vgl. BVGE 2012/24 E. 3.2, 2011/37 E. 5.4.1).

E. 4.6.1

Der Antrag des Beschwerdeführers auf koordinierte Behandlung seines Verfahrens mit denjenigen seiner Cousins (vgl. E. 4.1 hiervor) ist abzuweisen. Der Sachverhalt bezüglich der Fluchtgründe des Beschwerdeführers wurde auch ohne den Beizug der Akten der Cousins hinreichend erstellt. Die Vorinstanz hat den Beschwerdeführer zu seinen Asylgründen angehört und kommt – wie das Gericht (vgl. E. 8 hiernach) – hinsichtlich der materiellen Frage nach der Feststellung seiner Flüchtlingseigenschaft und der Gewährung von Asyl zum Schluss, dass seine Fluchtgründe nicht als flüchtlingsrechtlich relevant zu erachten sind. Ferner ist nicht ersichtlich und wird in der Beschwerde auch nicht substantiiert dargelegt, inwiefern die Vorbringen der Cousins zu einer anderen Beurteilung der Vorbringen des Beschwerdeführers führen könnten.

E. 4.6.2

Sodann wurde in der Beschwerde unter Verweis auf Art. 16 Abs. 2 und 3 AsylG kritisiert, die vorinstanzliche Verfügung hätte nicht in italienischer, sondern in deutscher Sprache verfasst werden müssen, da der Beschwerdeführer im deutschsprachigen Kanton D._____ lebe. Dadurch sei ihm ein Nachteil erwachsen, weil an seinem deutschsprachigen Wohnort niemand den Entscheid hätte wörtlich übersetzen können. Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden. Obwohl gemäss Art. 16 Abs. 2 AsylG Verfügungen und Zwischenverfügungen des SEM grundsätzlich in derjenigen Sprache eröffnet werden, welche am Wohnort der asylsuchenden Person gesprochen wird, kann in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 AsylG eine Verfügung ausnahmsweise in einer anderen Amtssprache ergehen, wenn gleichzeitig geeignete Korrektivmassnahmen getroffen werden, die das Recht auf eine wirksame Beschwerde und auf einen fairen Prozess gewährleisten. Ohne geeignete Korrektivmassnahmen kann die Kassation der Verfügung angezeigt sein, ausser die beschwerdeführende Person sei im Beschwerdeverfahren von

einer professionellen Rechtsvertretung vertreten (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 29 E. 7 ff., Urteile des BVer E-5882/2019 vom 2. März 2020 E. 6 ff., E-3640/2020 vom 29. Januar 2021

D-297/2024 Seite 9 E. 4.5 ff.). Dem Beschwerdeführer war es offensichtlich mit Hilfe der mandatierten Rechtsvertretung möglich, die angefochtene Verfügung zu verstehen und eine rechtsgenügende Beschwerde einzureichen, die sich mit allen Aspekten der vorinstanzlichen Verfügung einlässlich auseinandergesetzt hat. Die Beschwerde wurde auch fristgerecht erhoben und es ist nicht ersichtlich, dass ihm daraus Nachteile entstanden sind.

E. 4.6.3

Ebenfalls kann der Rüge, es hätte eine (weitere) Anhörung mit einem geschlechtsspezifischen Team stattfinden müssen, weil die Vorinstanz über die sexuelle Gewalt der Onkel gegenüber den Cousins im Bilde gewesen sei, nicht gefolgt werden. Den Anhörungsprotokollen des Beschwerdeführers sind keine Anhaltspunkte für geschlechtsspezifische Verfolgungsgründe zu entnehmen. Auch wurde die vorgebrachte sexualisierte Gewalt erstmals in der Beschwerde vom 12. Januar 2024 erwähnt und konnte dementsprechend im erstinstanzlichen Verfahren nicht berücksichtigt werden. Wie nachfolgend ausgeführt, hätte dieses Vorbringen im Hinblick auf die Flüchtlingseigenschaft sowie die Gewährung von Asyl vorliegend auch zu keinem anderen Schluss geführt (vgl. E. 8 hiernach).

E. 4.6.4

Weiter wurde die Verletzung der Aktenführungspflicht gerügt. Mit Schreiben vom 9. Oktober 2023 reichte der Beschwerdeführer offenbar eine Stellungnahme des Beistandes des Beschwerdeführers vom 21. September 2023 (Beilage 1), zwei Sprachnachrichten mit Drohungen auf einem USB-Stick (Beilage 2) sowie diverse Bildschirmfotos von Drohnachrichten auf WhatsApp, an den Beschwerdeführer und an seine Cousin gerichtet, ein (Beilagen 3 und 4) und informierte die Vorinstanz, dass er und die Cousins von der in der Türkei lebenden Verwandtschaft massive Drohungen in Form von Sprachnachrichten erhalten hätten. Wie in der Beschwerde richtigerweise geltend gemacht wurde, sind diese Dokumente weder ins Aktenverzeichnis aufgenommen worden, noch fanden sie Eingang in der angefochtenen Verfügung. Obwohl es sich vorliegend um ein Versehen handeln dürfte, ist die Vorinstanz daran zu erinnern, dass – auch wenn sie bestimmte Beweismittel als irrelevant erachtet – sie verpflichtet ist, alle Eingaben und Beweismittel korrekt abzulegen und im Asylentscheid aufzuführen. Dabei steht es ihr frei, diese aufgrund fehlender Relevanz bei der Entscheidungsfindung – mit entsprechendem Hinweis – nicht zu berücksichtigen. Alternativ können (untaugliche) Beweismittel bereits vorläufig zurückgewiesen respektive deren Annahme verweigert werden (vgl. Art. 33 Abs. 1 VwVG). Vorliegend wurde die Pflicht zur vollständigen Aktenführung verletzt, indem die Eingabe mitsamt den Beilagen weder im Aktenverzeichnis noch in der Verfügung aufgeführt wurde. Nach Durch-

D-297/2024 Seite 10 sieht dieser Akten kommt das Gericht jedoch zum Schluss, dass die betreffenden Beweismittel keinen Einfluss auf die Prüfung der Asylrelevanz aufweisen (vgl. E. 8 hiernach), jedoch im Rahmen der Prüfung der Vollzugs Hindernisse zu berücksichtigen sein werden (vgl. E. 12 f. hiernach). Soweit im Vorgehen der Vorinstanz ein Verfahrensfehler erkennbar war, ist dieser damit im Rahmen des Beschwerdeverfahrens

als geheilt zu erachten.

E. 4.6.5

Schliesslich ist der Rüge, wonach die Vorinstanz weder die Minder- jährigkeit noch den medizinischen Sachverhalt in ihrer Verfügung erwähnte oder berücksichtigte, im Rahmen der Prüfung allfälliger Wegweisungsvoll- zugshindernisse nachzugehen (vgl. E. 12 f. hiernach).

E. 5.1

Im vorliegenden Fall ist zunächst umstritten, ob die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und sein Asyl- gesuch abgelehnt hat.

E. 5.2

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grund- sätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationali- tät, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder be- gründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.3

Erstrecken sich Verfolgungsmassnahmen neben der primär betroffe- nen Person auch auf Familienangehörige und Verwandte, liegt eine Re- flexverfolgung vor. Diese ist flüchtlingsrechtlich relevant, wenn die von der Reflexverfolgung betroffene Person ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG ausgesetzt ist oder sie die Zufügung solcher Nachteile mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründet befürchten muss (zum Begriff der Reflexverfolgung vgl. BVGE 2007/19 E. 3.3 m.w.H.). Die erlittene Verfolgung beziehungsweise die begründete Furcht vor zukünftiger (Reflex-)Verfolgung muss ferner sachlich und zeit- lich kausal für die Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat und grundsätzlich auch im Zeitpunkt des Asylentscheides noch aktuell sein.

E. 5.4

Nach Lehre und Rechtsprechung erfüllt eine asylsuchende Person die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, wenn sie Nachteile von

D-297/2024 Seite 11 bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise solche mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss, sofern ihr die Nachteile gezielt und aufgrund bestimmter, in Art. 3 Abs. 1 AsylG auf- gezählter Verfolgungsmotive zugefügt worden sind respektive zugefügt zu werden drohen, und sie vor diesen keinen ausreichenden staatlichen Schutz erwarten kann (vgl. BVGE 2007/31 E. 5.2 f. und 2008/4 E. 5.2, je m.w.H.). Eine begründete Furcht vor einer solchen Verfolgung liegt vor, wenn ein konkreter Anlass zur Annahme besteht, Letztere hätte sich – aus der Sicht im Zeitpunkt der Ausreise – mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht oder werde sich – auch aus heutiger Sicht – mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirk- lichen. Es müssen demnach

hinreichende Anhaltspunkte für eine konkrete Bedrohung vorhanden sein, die bei jedem Menschen in vergleichbarer Lage Furcht vor Verfolgung und damit den Entschluss zur Flucht hervorrufen würden. Aufgrund der Subsidiarität des Flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausserdem voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimat- oder Herkunftsstaat keinen ausreichenden Schutz finden kann (vgl. BVGE 2011/51 E. 6, 2008/12 E. 7.2.6.2 und 2008/4 E. 5.2).

E. 5.5

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 6.1.1

Zur Begründung ihrer Verfügung führte die Vorinstanz zunächst an, dass die Ausführungen des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit den Ereignissen, die ihn zur Ausreise veranlasst hätten, unglaubhaft ausgefallen seien. Während er in der Anhörung zu den Asylgründen ausgeführt habe, dass er im Jahr 2022 mit seiner Schwester von zwei Polizisten bedroht worden sei und ihm im selben Jahr – vier Monate vor seiner Ausreise und nachdem die Polizei zum vierten Mal an seinem Arbeitsort erschienen sei – gekündigt worden sei, habe er in der EB UMA weder die Kündigung noch die Besuche der Polizei an seinem Arbeitsort erwähnt, sondern Druck, Einbrüche und den Schulausschluss im Jahr 2019 wegen der Mitgliedschaft des Vaters bei der HDP als Asylgründe angegeben. Auch seine

D-297/2024 Seite 12 Vorbringen in Bezug auf die Polizeieinsätze seien widersprüchlich ausgefallen (vgl. angefochtene Verfügung, II.1 S. 4 f.).

E. 6.1.2

Die behördlichen Hausdurchsuchungen im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft seines Vaters bei der HDP und den Rauswurf des Beschwerdeführers aus der Berufsschule am 18. Juli 2020, mit den in diesem Zusammenhang vorangehenden Problemen mit seinem Lehrer, seien aufgrund fehlender Intensität und fehlendem Kausalzusammenhang mit seiner Ausreise asylrechtlich nicht relevant. Die polizeilichen Hausdurchsuchungen, welche zuletzt im Jahr 2021 erfolgt seien, hätten sich gegen seinen Vater gerichtet, um diesen ausfindig zu machen. Vorliegend habe der Beschwerdeführer seinen in der HDP politisch aktiven Vater seit 2019 in dessen Aktivitäten zwar unterstützt. Gemäss Rechtsprechung begründe die Mitgliedschaft bei der (in der Türkei legalen) HDP und deren Aktivitäten keine begründete Furcht vor einer asylrechtlich relevanten Verfolgung. Ausserdem seien seine politischen Aktivitäten zu relativieren. Er habe keine bestimmte Funktion innerhalb der Partei gehabt, werde in der Türkei nicht polizeilich gesucht und es sei auch kein Strafverfahren gegen ihnhängig. Aktivitäten in kurdischen kulturellen Vereinen seien ebenfalls kein ausreichender Grund für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Auch die gegen ihn gerichteten polizeilichen Schikanen seien nicht als flüchtlingsrechtlich relevante Nachteile zu werten, da es allgemein bekannt sei, dass die kurdische Bevölkerung in der Türkei verschiedenen Formen von Schikanen und Ungerechtigkeiten ausgesetzt sei. Aufgrund der Tatsache, dass der Vater letztmals im Jahr 2021 polizeilich gesucht worden

sei, be- stehe auch kein aktuelles konkretes behördliches Interesse am Beschwer- deführer, um seinen Vater ausfindig zu machen.

E. 6.1.3

Schliesslich würden die vorgebrachten Misshandlungen durch seine Onkel väterlicherseits in den Jahren 2019 und 2020 persönlicher und fami- liärer Natur sein, nicht in kausalem Zusammenhang mit seiner Ausreise stehen und seien auch nicht auf eines der in Art. 3 AsylG genannten Motive zurückzuführen.

E. 6.2.1

Der Beschwerdeführer entgegnete den Argumenten der Vorinstanz, dass er aufgrund seines Vaters in asylrelevanter Weise durch die türki- schen Behörden reflexverfolgt werde. Die Verfolgung sei politisch motiviert, da sein Vater eine lokal wichtige Führungspersönlichkeit der HDP gewesen sei. Ausserdem sei er selber an unzähligen Aktivitäten für die Partei betei- ligt gewesen und habe bei den Aktivitäten seines Vaters mitgeholfen. Somit

D-297/2024 Seite 13 sei er auch politisch aktiv gewesen. Wegen seines Vaters sei er ferner will- kürlich aus der Schule gewiesen und von seiner Arbeitsstelle entlassen worden. Dem Vorhalt, dass es für die Anerkennung einer Reflexverfolgung nicht ausreiche, wenn ein Familienmitglied Mitglied bei der HDP sei, könne somit nicht gefolgt werden. Seinem Vater sei eine offizielle Anerkennung als lokaler Führer nur deshalb nicht zuerkannt worden, weil er verbotener- weise zwei Ehefrauen gehabt habe. Ausserdem habe er (der Beschwerde- führer) auch selber staatliche Drangsalierungen durch die türkischen Be- hörden erlitten. Überdies würden die eingereichten Fotos die erlebten Übergriffe und die erlittene Polizeigewalt belegen.

E. 6.2.2

Im Zusammenhang mit der Glaubhaftigkeitsprüfung sei zu erwähnen, dass er einen tendenziell einsilbigen Erzählstil aufweise, dies jedoch nicht impliziere, dass seine Ausführungen deshalb unglaubhaft seien. Er habe sich bereits beim Beratungsgespräch mit der Rechtsvertretung kurz gehal- ten und diesen Erzählstil während seiner Anhörung beibehalten. Ferner wiesen seine Schilderungen zahlreiche Realitätsmerkmale auf. Dem Vor- halt, es sei nicht nachvollziehbar, weshalb er die jüngsten Verfolgungssze- narien nicht zuerst erwähnt habe, sei zu entgegnen, dass er psychisch schwer belastet sei und einem schwierigen, gewalttätigen sowie traumati- sierenden familiären Umfeld entstamme und seine Schicksalsschläge, an- ders als allgemein erwartet werde, empfinde. Den Umstand, dass er sich nur an das (formelle) Datum seines Schulverweises, jedoch nicht an das- jenige seiner Entlassung erinnern könne, spreche ebenfalls nicht gegen die Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen. Entgegen der Einschätzung der Vor- instanz habe er die Interventionen der Polizei an seinem Arbeitsplatz schlüssig und ohne Widersprüche dargelegt sowie anhand von Real- kennzeichen ausgeführt, dass die Behörden drei Mal seinen Arbeitsplatz aufgesucht hätten und er beim vierten Besuch nicht mehr zu seiner Arbeit gelassen worden sei. Sodann seien auch die Ausführungen zum Vorfall bei der Schule glaubhaft; es sei als starkes Realkennzeichen zu werten, dass er erklärt habe, in der Schule die entsprechenden Aufnahmen der Überwa- chungskameras angefordert zu haben und in der Folge deshalb von der Schule gewiesen worden sei. Ferner erscheine es ungerechtfertigt, auf- grund der Wahl der Reihenfolge der Erlebnisse eine Unstimmigkeit erken- nen zu wollen.

E. 6.2.3

Des Weiteren sei es unverständlich, dass die erlebte Gewalt durch drei der Onkel väterlicherseits zusammen mit den Cousins von der Vorinstanz lediglich als private familiäre Verfolgung abgetan werde und diese auch den Kausalzusammenhang zu seiner Ausreise verneine. Aus seinen

D-297/2024 Seite 14 auf Beschwerdeebene eingereichten Aufzeichnungen (vgl. Beilage 5 der Beschwerde) über die erlebte sexuelle Gewalt durch einen Onkel gehe jedoch klar hervor, dass die sexuelle Nötigung im Jahr 2022 erfolgt sei. Die Gewalt stehe ausserdem im Zusammenhang mit der staatlichen Verfolgung seines Vaters und habe bis vier Monate vor seiner Ausreise angehalten.

E. 7.1

Die Vorinstanz erachtete die Schilderungen des Beschwerdeführers in Bezug auf die Ereignisse, die sich kurz vor seiner Ausreise ereignet haben sollen (behördliche Besuche an seinem Arbeitsplatz und deren Zusammenhang mit seiner Entlassung) sowie die gegen ihn ausgesprochene Drohung vor der Schule seiner Schwester als unglaubhaft. Da seine Vorbringen selbst bei Wahrunterstellung den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft nicht genügen, kann die Frage der Glaubhaftigkeit (Art. 7 AsylG) dieser Ausführungen unter Hinweis auf die nachfolgenden Erwägungen offenbleiben (vgl. E. 8.1 hiernach).

E. 7.2

In Bezug auf die übrigen Vorbringen des Beschwerdeführers gelang die Vorinstanz zum Ergebnis, dass diese den Anforderungen an Art. 3 AsylG nicht genügten und keine konkreten Anhaltspunkte ersichtlich seien, welche eine begründete Furcht vor Verfolgung im Fall einer Rückkehr in die Türkei belegen könnten.

E. 8.1

Das Gericht kommt nach Durchsicht der Akten zum Schluss, dass die Vorinstanz vorliegend die Asylrelevanz der Vorbringen des Beschwerdeführers zu Recht verneint hat. Hierzu ist vollumfänglich auf die vorinstanzliche Verfügung zu verweisen, in welcher überzeugend dargelegt wurde, dass seine geltend gemachten Fluchtgründe den Anforderungen von Art. 3 AsylG für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht genügen und dass die vorgebrachten Probleme, die erlebten Hausdurchsuchungen, behördlichen Schikanen, der Rauswurf aus der Schule und der Arbeitsstelle nicht kausal zu seiner Ausreise erfolgt sind (vgl. SEM-Akte A34/12, S. 4-8). Ergänzend ist festzuhalten, dass es den Vorbringen insgesamt an der asylrechtlichen Intensität der Verfolgung und der zu erwartenden Nachteile mangelt. Diese Einschätzung umfasst ebenso den Rauswurf aus der Schule und seiner Arbeitsstelle (wobei unklar verbleibt, ob letzterer – zumindest teilweise – nicht auch seiner illegalen Anstellung aufgrund seiner Minderjährigkeit geschuldet ist), die letztmals im Jahr 2021 erfolgten Hausdurchsuchungen und die Vorfälle mit der Polizei vor der Schule (vgl. SEM-

D-297/2024 Seite 15 Akte A19/11 F80, F21, F55, F58), wie auch den auf Beschwerdeebene dargelegten sexuellen Missbrauch durch einen Onkel (vgl. Beilage 5 der Beschwerde). Ebenfalls ist auf die Rechtsprechung zu verweisen und festzustellen, dass die von ihm erlittenen Nachteile und Behelligungen durch die türkischen Behörden in ihrer Intensität nicht über die Nachteile hinausgehen, welchen ein Grossteil der kurdischen Bevölkerung in der Türkei ausgesetzt ist; sie führen entsprechend nicht zur Flüchtlingseigenschaft. Pra-

xisgemäss werden hohe Anforderungen für die Annahme einer Kollektiv- verfolgung gestellt (vgl. BVGE 2014/32 E. 6.1; 2013/12 E. 6), welche im Falle der Kurden in der Türkei – auch unter Berücksichtigung der aktuellen politischen Entwicklungen – nicht als erfüllt zu erachten sind (vgl. statt vieler: Urteil des BVGer E-895/2024 vom 27. März 2024 E. 6.5 m.w.H.). So- dann erweist sich auch die erlebte Gewalt seitens seiner Onkel als unge- eignet, um eine asylrechtlich relevante Verfolgung oder einen unerträgli- chen psychischen Druck im Sinne des Asylgesetzes zu begründen. Einer- seits sind nicht – wie von der Vorinstanz zu Recht dargelegt – auf eines der in Art. 3 AsylG genannten Motive zurückzuführen (vgl. SEM-Akten A18/9 F7.01; A19/11 F21). Andererseits ist festzuhalten, dass der türkische Staat gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in Bezug auf strafrechtlich relevantes Verhalten als schutzfähig sowie schutzwilling gilt (vgl. statt vieler: Urteil des BVGer E-1222/2024 vom 15. April 2024 E. 7.1 m.w.H.).

E. 8.2

Hinsichtlich der geltend gemachten Reflexverfolgung (aufgrund des Vaters des Beschwerdeführers) ist im Kontext der Türkei festzustellen, dass die Wahrscheinlichkeit, Opfer einer solchen Reflexverfolgung zu wer- den, sich vor allem dann erhöht, wenn nach einem flüchtigen Familienmit- glied gefahndet wird und die Behörde Anlass zur Vermutung hat, dass je- mand mit der gesuchten Person in engem Kontakt steht. Am ehesten dürf- ten Personen mit eigenem, nicht unbedeutendem politischem Engagement für illegale politische Organisationen oder eine solche Unterstellung sei- tens der Behörden von einer Reflexverfolgung bedroht sein (vgl. etwa Urteil des BVGer E-445/2024 vom 4. April 2024 E. 6.5.1 m.w.H.; EMARK 2005 Nr. 21 E. 10.1, m.w.H.). Dem Beschwerdeführer gelang es nicht, überzeu- gend darzulegen, dass er wegen seines bei der (legalen) HDP aktiven Va- ters reflexverfolgt werde beziehungsweise werden könnte. Einerseits dürfte den türkischen Behörden nach den mehrmaligen Hausdurchsuchun- gen und Drohungen zwischenzeitlich klar geworden sein, dass der Be- schwerdeführer keine Informationen über den Aufenthaltsort seines Vaters hat. Zudem war er diesbezüglich letztmals im Jahr 2021 – und somit ein bis zwei Jahre vor seiner Ausreise – in Kontakt mit den Behörden und

D-297/2024 Seite 16 wurde seither nicht mehr wegen des Vaters (insbesondere in Form von Hausdurchsuchungen) behelligt. Andererseits kann seinen Schilderungen nicht entnommen werden, dass er sich selber in exponierter oder illegaler Weise für die HDP engagiert und deshalb Probleme erfahren hätte (vgl. A19/11 F38, F82-84).

E. 8.3

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Vorbringen des Be- schwerdeführer nicht eine hinreichende, asylrechtliche Intensität und kein Verfolgungsmotiv im Sinne von Art. 3 AsylG aufweisen. Eine Reflexverfol- gung ist ebenfalls auszuschliessen. Die Vorinstanz hat das Asylgesuch des Beschwerdeführers damit zu Recht abgelehnt.

E. 9.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 9.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer sol- chen. Die Wegweisung wurde demnach

zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 10.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG; SR 142.20).

E. 10.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz (insbesondere Art. 5 Abs. 1 AsylG, Art. 33 Abs. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK; SR 0.142.30], Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK; SR 0.105] und Art. 3 EMRK) einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret

D-297/2024 Seite 17 gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren. Der Vollzug ist schliesslich nicht möglich, wenn die Ausländerin oder der Ausländer weder in den Heimat- oder in den Herkunftsstaat noch in einen Drittstaat ausreisen oder dorthin gebracht werden kann (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 10.3

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 11.1

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Der Wegweisungsvollzug erweise sich vorliegend als zulässig. Weiter hielt sie fest, dass keine individuellen Gründe ersichtlich seien, welche gegen einen Vollzug der Wegweisung sprechen würden. Den Schilderungen des Beschwerdeführers zufolge seien seine Verwandten nach den Erdbeben in das Dorf seines Grossvaters nach I. _____ gezogen. Auch wenn Hinweise darauf bestehen würden, dass sein Elternhaus unzugänglich sei, verfüge er bei einer Rückkehr in sein Heimatland über eine Wohnmöglichkeit, da seine Verwandten in guten Verhältnissen bei seinen Grosseltern leben würden. Er habe ein familiäres und soziales Netzwerk, verfüge über eine solide Ausbildung sowie Arbeitserfahrung und werde sich ohne Probleme, mit der Hilfe und Unterstützung seiner Familie, in ein ihm bekanntes Umfeld, wieder integrieren können. Der Vollzug der Wegweisung erweise sich als zulässig, zumutbar und schliesslich auch als möglich.

E. 11.2

Der Beschwerdeführer rügte in seiner Beschwerde, die Vorinstanz habe seine Minderjährigkeit gänzlich unerwähnt und unberücksichtigt und auch seinen besorgniserregenden Gesundheitszustand ausser Acht gelassen, obwohl aktenkundig sei, dass er unter schweren psychischen Beeinträchtigungen leide. Weiter sei die Eingabe der Rechtsvertretung vom 9. Oktober 2023 unberücksichtigt geblieben, in welcher er Belege für massive Drohungen seitens seiner Onkel und eine Stellungnahme seines Beistandes zu seinem Gesundheitszustand eingereicht habe (vgl. Beilage 4 der Beschwerde vom 12. Januar 2024). Ausserdem sei er nicht in der Lage gewesen, alle ihn belastenden Umstände und Verfolgungshandlungen frei darzulegen; er habe über die durch seine Onkel erlebte sexualisierte

D-297/2024 Seite 18 Gewalt respektive Vergewaltigung nicht sprechen können. Erst im Rahmen der Beschwerde habe er sich gewagt, in seiner Muttersprache darüber zu schreiben (vgl. Beilage 5 [inklusive Übersetzung] der Beschwerde vom

E. 12

Januar 2024). Er habe bereits (sexuelle) Gewalt in seinem familiären Umfeld erlitten und keinen Schutz gefunden, weshalb ihm erneut eine unmenschliche Behandlung im Sinne der Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs drohe. Schliesslich sei nicht berücksichtigt worden, dass sich die finanzielle Situation seiner Familie seit den Erdbeben noch mehr verschlechtert habe.

E. 12.1.1

Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts verpflichten Art. 3 und 22 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK; SR 0.107) die asylrechtlichen Behörden, das Kindeswohl im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung als gewichtigen Aspekt zu berücksichtigen. Das SEM ist verpflichtet abzuklären, ob Minderjährige zu ihren Eltern oder anderen Angehörigen zurückgeführt werden können und ob diese in der Lage sind, ihre Bedürfnisse abzudecken. Können die Angehörigen nicht ausfindig gemacht werden oder ergibt sich, dass die Rückkehr zu diesen dem Kindeswohl nicht entspricht, ist weiter abzuklären, ob das Kind in der Heimat allenfalls in einer geeigneten Anstalt oder bei einer Drittperson untergebracht werden kann. Dazu sind konkrete Abklärungen vorzunehmen; bloss allgemeine Feststellungen, im Heimat- oder Herkunftsland würden Eltern oder andere Angehörige leben oder es gebe in dem betreffenden Land entsprechende Einrichtungen, genügen nicht (vgl. EMARK 1997 Nr. 23 E. 5, 1998 Nr. 13 E. 5e/bb und 2006 Nr. 24 E. 6.2.4, bestätigt in BVEGE VI/3 2021).

E. 12.1.2

Auch gemäss Art. 69 Abs. 4 AIG hat das SEM vor der Ausschaffung einer unbegleiteten minderjährigen Person sicherzustellen, dass diese im Rückkehrstaat einem Familienmitglied, einem Vormund oder einer Aufnahmeeinrichtung übergeben werden kann, welche den Schutz des Kindes gewährleistet. Die dafür notwendigen konkreten Abklärungen inklusive der allfälligen Übernahmezusicherungen einer geeigneten Institution sind vor Erlass einer wegweisenden Verfügung des SEM vorzunehmen und einzuholen, damit sie einer gerichtlichen Überprüfung offenstehen. Der Untersuchungsgrundsatz wird durch die Mitwirkungspflichten eingeschränkt, die das Gesetz vorsieht (vgl. KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 142 ff.), welche grundsätzlich auch unbegleitete minderjährige Asylsuchende, soweit

D-297/2024 Seite 19 diese dazu aufgrund ihres Alters, ihrer Reife und ihrer Ausbildung in der Lage sind, betrifft (vgl. E MARK 1999 Nr. 2 E. 6d, bestätigt in BVGE VI/3 2021).

E. 12.1.3

Diese Verpflichtung resultiert aus der KRK. Damit vom Vorliegen einer hinreichenden Betreuung ausgegangen werden kann, muss die Vorinstanz sich auf festgestellte Tatsachen stützen, welche aus den Akten ersichtlich sind, andernfalls müssen geeignete Abklärungen getroffen werden (vgl. insbesondere E MARK 2006 Nr. 24 E. 6.2; Urteil des BVerfG D-6183/2023 vom 26. März 2024 E. 6.5.3 m.w.H.). In BVGE 2021 VI/3 wurde diese Rechtsprechung bestätigt und präzisiert, dass es sich bei den genannten Abklärungen um notwendige Informationen zur Beurteilung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges handelt. Die Abklärungspflicht des SEM wird einzig durch die Minderjährigkeit der betreffenden Person begründet. Auch eine Verletzung der Mitwirkungspflicht entbindet das SEM grundsätzlich nicht von dieser Abklärungspflicht. Nur in ganz seltenen Ausnahmefällen kann diese Abklärungspflicht erlöschen (vgl. zum Ganzen BVGE VI/3 2021 E. 11.5.2 m.w.H.).

E. 12.2

Eine Überprüfung der Akten ergibt, dass die Vorinstanz – wie in der Beschwerde richtigerweise bemängelt wurde – weder die Minderjährigkeit des Beschwerdeführers erwähnt noch berücksichtigt und auch keine spezifischen Abklärungen im Hinblick auf seine persönliche Situation und als unbegleitete minderjährige asylsuchende Person durchgeführt hat, sondern in pauschaler Weise von der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges ausgegangen ist. Ebenfalls wurde das Kindeswohl in keiner Weise berücksichtigt und nicht abgeklärt, ob er überhaupt in ein familiäres Umfeld zurückgeführt beziehungsweise anderweitig untergebracht werden könnte. Des Weiteren sind auch die Drohungen, welche bereits mit Eingabe vom 9. Oktober 2023 geltend gemacht wurden, gänzlich unberücksichtigt geblieben (vgl. auch E. 4.6.4 hiervor). Sodann ist festzustellen, dass auch der medizinische Sachverhalt gänzlich ignoriert wurde. Die Vorinstanz ist ihrer diesbezüglichen Pflicht somit in keiner Weise nachgekommen und hat es unterlassen zu prüfen, ob der minderjährige Beschwerdeführer an seinem Herkunftsort oder an einem anderen Ort im Heimatland in ein dem Kindeswohl entsprechendes Umfeld zurückgeführt werden kann und wie diese Empfangnahme im Heimatland konkret durchgeführt werden soll. Unter diesen Umständen ist es anhand der jetzigen Aktenlage nicht möglich zu prüfen, ob der Wegweisungsvollzug zumutbar ist. Es liegt, in Bezug auf das Bestehen allfälliger Wegweisungshindernisse, eine unvollständige Abklärung des Sachverhaltes vor.

D-297/2024 Seite 20

E. 13.1

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine Kassation und Rückweisung an die Vorinstanz ist insbesondere dann angezeigt, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist (vgl. PHILIPPE WEISSENBARGER/ASTRID HIRZEL, in: Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 3. Aufl. 2023, Art. 61 VwVG, N 16). Die in diesen Fällen fehlende Entscheidungsreife kann grundsätzlich zwar auch durch die Beschwerdeinstanz selbst hergestellt werden, wenn dies im Einzelfall aus

prozessökonomischen Gründen angebracht erscheint; sie muss dies aber nicht (vgl. BVGE 2012/21 E. 5).

E. 13.2

Vorliegend wurde der rechtserhebliche Sachverhalt in Bezug auf die Wegweisungsvollzugshindernisse ungenügend erstellt und somit der Untersuchungsgrundsatz verletzt. Unter diesen Umständen rechtfertigt sich gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts die Kassation der angefochtenen Verfügung im Wegweisungsvollzugspunkt. Auf diese Weise bleibt der Instanzenzug erhalten, was umso wichtiger ist, als das Bundesverwaltungsgericht vorliegend letztinstanzlich entscheidet.

E. 13.3

Die Vorinstanz wird die Durchführbarkeit des Vollzugs der Wegweisung insbesondere unter dem Aspekt der Minderjährigkeit des Beschwerdeführers und unter Berücksichtigung seiner individuellen Situation zu beurteilen haben. Die von ihm geltend gemachten Drohungen durch seine Verwandtschaft (insbesondere anhand der bisher unberücksichtigt gebliebenen Beweismittel eingabe vom 9. Oktober 2023), und den auf Beschwerdebene dargelegten sexuellen Missbrauch durch einen Onkel, wird ebenso zu berücksichtigen sein, wie sein Gesundheitszustand. Auch die beim Grossvater in I. _____ konkret zu erwartende Situation der Unterbringung und Versorgung bedarf einer vertieften Abklärung, namentlich unter dem Aspekt, ob die betreffenden angeblich gewaltausübenden Onkel im selben Haus wohnhaft sind. Weiter ist abzuklären, ob seine Mutter und die Grosseltern in der Lage sind, dem Beschwerdeführer im Falle seiner Rückkehr eine dem Kindeswohl entsprechende Unterbringung und Betreuung zu bieten. Andernfalls wird zu prüfen sein, ob die Aufnahmezusicherung einer geeigneten Drittperson oder einer Institution erhältlich gemacht werden kann.

E. 13.4

Die Beschwerde ist gutzuheissen, soweit die Aufhebung der angefochtenen Verfügung im Wegweisungsvollzugspunkt beantragt wird. Die

D-297/2024 Seite 21 Dispositivziffern 4 und 5 der vorinstanzlichen Verfügung vom 12. Dezember 2023 sind aufzuheben und die Sache zur vollständigen Feststellung des Sachverhalts und anschliessender Neuurteilung – unter Würdigung aller entscheidungswesentlichen Sachverhaltselemente – an die Vorinstanz zurückzuweisen. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 14.1

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die Parteientschädigung sind grundsätzlich nach dem Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen aufzuerlegen beziehungsweise zuzusprechen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Praxisgemäss bedeutet der vorliegende Verfahrensausgang ein hälftiges Obsiegen, weshalb die Verfahrenskosten grundsätzlich zur Hälfte dem Beschwerdeführer aufzuerlegen wären (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

E. 14.2

Nachdem die Beschwerde jedoch nicht von vornherein als aussichtslos zu betrachten war und der Beschwerdeführer bedürftig ist, sind die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und der amtlichen Rechtsverteidigung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 und Abs. 2 VwVG gutzuheissen. Von einer Kostenaufgabe ist

dementsprechend abzusehen und die vom Beschwerdeführer mandatierte Rechtsvertreterin lic. iur. Monika Böckle ist als amtliche Rechtsbeiständin zu bestellen.

E. 14.3.1

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines häufigen Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE; SR 173.320.2) eine Parteient-schädigung für die ihm erwachsenen notwendigen Kosten vom SEM aus-zurichten (Art. 64 Abs. 1 VwVG, Art. 7 Abs. 1 und 4 VGKE). Es wurde keine Kostennote eingereicht. Auf die Nachforderung einer solchen kann indes- sen verzichtet werden (vgl. Art. 14 Abs. 2 VGKE), da im vorliegenden Ver- fahren der Aufwand zuverlässig abgeschätzt werden kann, wobei nur der notwendige Aufwand zu entschädigen ist. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist die reduzierte Partei- entschädigung aufgrund der Akten auf Fr. 750.– (inklusive Anteil Auslagen) festzusetzen. Dieser Betrag ist dem Beschwerdeführer durch das SEM zu entrichten.

E. 14.3.2

Bei amtlicher Vertretung wird in der Regel von einem Stundenan- satz von Fr. 200.– bis Fr. 220.– für Anwältinnen und Anwälte und Fr. 100.– bis Fr. 150.– für nicht-anwaltliche Vertreterinnen und Vertreter

D-297/2024 Seite 22 ausgegangen (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 VGKE) und nur der notwen- dige Aufwand entschädigt (vgl. Art. 8 Abs. 2 VGKE). Aufgrund der vorste- henden Erwägungen ist der amtlichen Rechtsbeiständin zulasten des Bun- desverwaltungsgerichts ein reduziertes amtliches Honorar in der Höhe von Fr. 630.– (inklusive Anteil Auslagen) auszurichten.

(Dispositiv nächste Seite)

D-297/2024 Seite 23

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.